OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604187/2/KLi

Datum:
Linz, 28. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 7. Jänner 2021 des M A, geb. x 1990, W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich – PK Wels , Dragonerstraße 29, 4600 Wels, vom 16. Dezember 2020, GZ: VStV/920301833301/2020, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) und des Führerscheingesetzes (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als
I.1. hinsichtlich Spruchpunkt 1 die Geldstrafe auf 350 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 6 Tage und 6 Stunden herabgesetzt wird, sowie
I.2. dem Beschwerdeführer hinsichtlich Spruchpunkt 2 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird.

II. Der Kostenbeitrag im Verfahren vor der belangten Behörde
II.1. reduziert sich hinsichtlich Spruchpunkt 1 auf 35 Euro,
II.2. hinsichtlich Spruchpunkt 2 entfällt.
II.3. Der Beschwerdeführer hat keinen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. Oktober 2020, GZ: VStV/920301833301/2020, wurden dem Bf eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung – StVO (Spruchpunkt 1) und eine Übertretung des Führerscheingesetzes – FSG (Spruchpunkt 2) vorgeworfen.

Er habe am 14. Oktober 2020 um 22:34 Uhr in W, Bushaltstalle gegenüber X, Fahrtrichtung stadteinwärts, mit dem PKW, Kennzeichen x, die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 61 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden. Er habe dadurch § 20 Abs. 2 StVO verletzt. Gemäß § 99 Abs. 2e StVO werde eine Geldstrafe von 550 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitstrafe von 9 Tagen und 21 Stunden verhängt. [Spruchpunkt 1]

Er habe am 14. Oktober 2020 um 22:34 Uhr in W, Bushaltstalle gegenüber X, Fahrtrichtung stadteinwärts, als Lenker des PKW, Kennzeichen x, den Führerschein nicht mitgeführt. Er habe dadurch § 37 Abs. 1 iVm § 14 Abs. 1 Z 1 FSG verletzt. Gemäß § 37 Abs. 1, Abs. 2a FSG werde eine Geldstrafe von 30 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitstrafe von 13 Stunden verhängt. [Spruchpunkt 2]

I.2. Mit Eingabe vom 10. November 2020 erhob der Beschwerdeführer einen auf die Strafhöhe beschränkten Einspruch.

Was er gemacht habe tue ihm leid. Er sei nicht alkoholisiert gewesen und habe keine Drogen genommen. Er habe niemanden verletzt und auch niemandem Angst gemacht, weil die Straße leer gewesen sei. Seinen Führerschein sei er jetzt los und vermutlich seinen Job auch, weil aufgrund von COVID-19 keine Fahrgemeinschaften erlaubt seien.

Er sei verheiratet und habe zwei kleine Kinder. Seine Frau sei in Karenz. Er habe sich gerade in Kurzarbeit befunden. Die finanzielle Situation sei deshalb nicht die beste.

Er arbeite schon seit 15 Jahren bei seinem Dienstgeber und sei dort sogar Teamsprecher für einen Personalgruppe von 30 Personen. An diesem Tag habe er im Schichtbetrieb von 13:50 Uhr bis 22:05 Uhr gearbeitet. Nachdem gerade die Kurzarbeit beendet worden sei, habe er etwas länger gearbeitet. Er habe dann von zuhause einen Anruf bekommen, dass es seiner Frau sehr schlecht gehe und sie sogar ins Krankenhaus müsse. Er sei deshalb in Eile geraten. Er wisse, dass er dort

nicht so schnell fahren dürfe, aber es sei ein Notfall passiert. Der Polizist habe das bestätigt. Er verspreche, nie wieder zu schnell zu fahren und ersuche, die Strafe zu reduzieren.

I.3. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 16. Dezember 2020, GZ: VStV/920301833301/2020, wurde dem Einspruch keine Folge gegeben und das Ausmaß der verhängten Strafen bestätigt. Ferner wurde dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 65 Euro auferlegt.

I.4. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 7. Jänner 2021, mit der der Bf vorbringt, dass ihm die belangte Behörde auf seinen Einspruch hin mitgeteilt habe, dass sie ihm bei seiner Strafe nicht helfen könne. Er habe eine Verwaltungsstrafvormerkung gehabt, die zwei Jahre gedauert habe. Die vorliegende Strafe sei erst nach Ablauf dieser Frist erfolgt. Er dürfe daher gar nicht vorgemerkt sein. Er bitte darum, die Strafe zu vermindern. Der Polizist habe notiert, dass es sich um einen Notfall gehandelt habe.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 15. Jänner 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.6. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Die Beschwerde richtet sich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Der Bf hat eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht beantragt. Auch die belangte Behörde hat in ihrem Vorlageschreiben keinen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt. Insofern konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Nachdem sich sowohl der Einspruch gegen die Strafverfügung als auch die Beschwerde gegen das Straferkenntnis ausschließlich gegen die Strafhöhe richten, kann zum Tatvorwurf auf die Darstellungen zu Punkt I.1. und I.3. verwiesen werden.

II.2. Der Bf ist verheiratet und hat zwei Kinder. Seine Frau befindet sich in Karenz. Der Bf ist daher sorgepflichtig für seine Frau und zwei kleine Kinder.

Der Bf ist berufstätig und seit 15 Jahren beim selben Dienstgeber beschäftigt. Der Bf befand sich bis kurz vor der Tat in Kurzarbeit. Entsprechend dem Lohnzettel von Mai 2020 erhielt der Bf eine Lohnauszahlung von 2.011,36 Euro, die auch eine Kurzarbeitsunterstützung und eine Treueprämie beinhaltete.

Der Bf hat Kreditschulden in Höhe von 138.284,15 Euro und auf seinem Girokonto Schulden von 6.250 Euro. Der Bf verfügt über ein Sparbuch mit einem Guthaben von 305,11 Euro.

Der Bf weist zwei Vormerkungen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen auf, die mit Geldstrafen von 50 Euro und 330 Euro bestraft wurden. Beginn der Tilgung ist jeweils der 13. November 2018.

Zum verfahrensgegenständlichen Vorwurf hat sich der Bf geständig, reumütig und auch schuldeinsichtig gezeigt. Inwiefern der von ihm geschilderte Notfall berücksichtigt werden kann, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der Tatvorwurf ergibt sich aus der Strafverfügung (I.1.) sowie aus dem Straferkenntnis (I.3.) und wird auch vom Bf (I.2. und I.4.) zugestanden.

III.2. Die persönlichen Verhältnisse des Bf ergeben sich aus dem Vorbringen des Bf und wurden von ihm durch entsprechende Unterlagen (Lohnzettel, Kontoauszüge) belegt.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 20 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005, lautet:

„Fahrgeschwindigkeit

[…]

(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

[…]“

IV.2. § 99 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013, sieht folgende Strafbestimmung vor:

„Strafbestimmungen

[…]

(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

[…]“

IV.3. § 14 Führerscheingesetz – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 169/2020, lautet:

„Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Jeder Lenker eines Kraftfahrzeuges hat unbeschadet der Bestimmungen des § 15a und des § 102 Abs. 5 KFG 1967 auf Fahrten mitzuführen

1. den für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug vorgeschriebenen Führerschein, Heeresführerschein oder Heeresmopedausweis,
2. bis zum Erhalt des Führerscheines (§ 13 Abs. 4) den vorläufigen Führerschein und einen amtlichen Lichtbildausweis,
3. (Anm.: Z 3 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2011)
4. beim Lenken eines Feuerwehrfahrzeuges der Klassen C(C1), D(D1), CE(C1E) oder DE(D1E) mit einer Lenkberechtigung für die Klassen B oder BE (§ 1 Abs. 3 zweiter und dritter Satz) den Führerschein und den Feuerwehrführerschein,
5. beim Lenken eines Feuerwehrfahrzeuges oder Rettungs- und Krankentransportfahrzeuges einer gesetzlich anerkannten Rettungsorganisation mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5 500 kg den Führerschein und die Bestätigung gemäß § 1 Abs. 3 Z 3.

und auf Verlangen die entsprechenden Dokumente den gemäß § 35 Abs. 2 zuständigen Organen zur Überprüfung auszuhändigen.

[…]“

IV.4. § 37 Führerscheingesetz – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015, sieht folgende Strafbestimmung vor:

„Strafausmaß

[…]

(2a) Eine Geldstrafe von mindestens 20 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 4 und des § 17a Abs. 1 letzter Satz.

[…]“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Die Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Strafhöhe. Der Schuldspruch ist somit in Rechtskraft erwachsen.

V.2. Die konkrete Strafzumessung ist einer Überprüfung zu unterziehen.

V.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetztes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich

geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

V.4. Zur Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit bringt der Bf vor, dass er einen Anruf erhalten zu haben, wonach es seiner Frau schlecht gehe und sie ins Krankenhaus gebracht werden müsse. Mit der vom Bf geschilderten Notfallsituation versucht dieser sich auf einen rechtfertigen oder entschuldigenden Notstand zu berufen.

V.4.1. Gemäß § 6 VStG ist eine Tat nicht strafbar, wenn sie durch Notstand entschuldigt oder, obgleich sie dem Tatbestand einer Verwaltungsübertretung entspricht, vom Gesetz geboten oder erlaubt ist.

Zum Vorliegen einer Notstandssituation sprach der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 25.06.2008, 2007/02/0251 Nachfolgendes aus:

„Nach § 6 VStG ist eine Tat nicht strafbar, wenn sie durch Notstand entschuldigt oder, obgleich sie dem Tatbestand einer Verwaltungsübertretung entspricht, vom Gesetz geboten oder erlaubt ist.
Nach der ständigen hg. Rechtsprechung kann unter Notstand im Sinne des § 6 VStG nur ein Fall der Kollision von Pflichten und Rechten verstanden werden, in dem jemand sich oder einen anderen aus schwerer unmittelbarer Gefahr einzig und allein dadurch retten kann, dass er eine im Allgemeinen strafbare Handlung begeht (vgl. das Erkenntnis vom 11. Mai 2004, Zl. 2004/02/0144, in dem starke Unterleibskrämpfe der Lebensgefährtin des Lenkers nicht dem Begriff der "schweren unmittelbaren Gefahr" im Sinne des § 6 VStG unterstellt worden ist). Des weiteren gehört es zum Wesen des Notstandes, dass die Gefahr in zumutbarer Weise nicht in anderer Art als durch die Begehung der objektiv strafbaren Handlung zu beheben ist und dass die Zwangslage nicht selbst verschuldet ist (vgl. das Erkenntnis vom 26. Jänner 1996, Zl. 95/02/0523, wo das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Führerschein zur Erreichung des Arbeitsplatzes nicht als Notstandsituation gewertet worden ist).
Die Beweislast in Hinsicht auf das Bestehen eines Notstandes trifft den Bestraften (vgl. etwa das Erkenntnis vom 30. Juni 1993, Zl. 93/02/0066).
Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist nicht anzunehmen, dass in den in Rede stehenden Fällen für den Beschwerdeführer Notstand vorgelegen ist.“

V.4.2. Im Sinne dieser Rechtsprechung kann sich daher auch der Bf nicht von dem gegen ihn erhobenen Tatvorwurf entlasten. Allenfalls wird dieser Umstand bei der Höhe der Geldstrafe zu würdigen sein.

V.4.3. Die Milderungsgründe und die Erschwerungsgründe sind insofern gegeneinander abzuwägen. Der Bf hat sich im vorliegenden Fall geständig, reumütig und auch schuldeinsichtig gezeigt. Dem stehen einschlägige Vormerkungen wegen Übertretungen der StVO gegenüber. Allerdings hat der Bf die Tat nicht aus bloßer Rücksichtslosigkeit begangen, sondern er hat einen Notfall in seiner Familie geschildert, der auch in der Anzeige vermerkt wurde. Wenngleich diese Angaben des Bf glaubwürdig und nicht als bloße Schutzbehauptung erscheinen, wird der Bf ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine derartige Geschwindigkeitsüberschreitung weder gerechtfertigt noch entschuldigt werden kann. Zu den konkreten Tatumständen ist noch zu bewerten, dass sich die Tat zwar zur Nachtzeit und somit in einer verkehrsberuhigten Zeit ereignet hat, dennoch wird der Bf darauf hingewiesen, dass Geschwindigkeitsüberschreitungen zu den gefährlichsten Delikten im Straßenverkehr zählen, die zu schweren Unfällen mit Personen- und Sachschäden führen können.

V.4.4. Entgegen der Auffassung der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis ist aber die Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung des Bf bereits strafsatzbestimmend und darf aufgrund des Doppelverwertungsverbotes bei der Strafzumessung nicht nochmals erschwerend berücksichtigt werden.

V.4.4.1. Dazu führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 25.09.2017, Ra 2017/02/0149, aus:

„Bei der Strafzumessung handelt es sich im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl. B 9. Juni 2017, Ra 2017/02/0018). Das VwG hat aber gegen das Doppelverwertungsverbot verstoßen, wonach die für den Tatbestand oder den Strafsatz relevanten Umstände nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgründe berücksichtigt werden dürfen (vgl. E 6. Juli 2015, Ra 2015/02/0042). Da im Revisionsfall das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung bereits für den anzuwendenden Strafsatz relevant ist (vgl. § 99 Abs. 2e StVO 1960), hätte das VwG dem Revisionswerber die konkrete Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit nicht noch als außergewöhnlich hohes Verschulden anlasten dürfen. Der Gesetzgeber hat diese Umstände bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO 1960 mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet."

V.4.4.2. Nachdem auch § 99 Abs. 2e StVO bereits einen höheren Strafrahmen für die höhere Geschwindigkeitsübertretungen vorsieht, durfte dieser Umstand nicht zusätzlich straferschwerend gewertet werden.

V.4.5. Ergänzend sind noch die finanziellen Verhältnisse des Bf – insbesondere seine Sorgepflichten gegenüber seiner Ehefrau und zwei Kindern – sowie der Schuldenstand zu berücksichtigen, ebenso die Kurzarbeitsverhältnisse in der aktuellen Situation.

V.4.6. Schließlich ist noch anzuführen, dass sich die Vormerkung für die Dauer von zwei Jahren wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung auf die Dauer des Entzuges der Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs. 3 FSG bezieht, nicht aber auf die Tilgung gemäß § 55 Abs. 1 VStG. Ein wegen einer Verwaltungsübertretung verhängtes Straferkenntnis zieht, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, keinerlei Straffolgen nach sich und gilt mit Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft als getilgt.

V.4.7. Im Ergebnis konnte der Beschwerde gerade noch im Sinne einer Herabsetzung der verhängten Strafe Folge gegeben werden. Sowohl aus spezial- als auch aus generalpräventiven Gründen war aber eine weitere Herabsetzung der verhängten Geldstrafe im Hinblick auf die einschlägigen Vormerkungen nicht mehr geboten.

V.5. Feststeht auch, dass der Bf seinen Führerschein bei der an die Geschwindigkeitsüberschreitung anschließenden Anhaltung nicht vorweisen konnte. Der Bf gestand zu, diesen vergessen zu haben.

V.5.1. Gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 FSG hat der Lenker eines Kraftfahrzeuges den für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug vorgeschriebenen Führerschein auf Fahrten mitzuführen und auf Verlangen die entsprechenden Dokumente den zuständigen Organen zur Überprüfung auszuhändigen.

Gemäß § 37 Abs. 2a FSG ist für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmungen des § 14 Abs. 1 FSG eine Geldstrafe von mindestens 20 Euro ist zu verhängen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigte gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

V.5.2. Zweck der Bestimmung des Mitführens des Führerscheines auf einer Fahrt ist es, Organen der Straßenaufsicht bei Amtshandlungen die sofortige und verlässliche Feststellung der Lenkerdaten und damit einen effizienten Gesetzesvollzug zu ermöglichen. Der Bf hat gegen diesen Zweck der Regelung verstoßen, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass er den Führerschein zu Hause vergessen hat. Schließlich war die Identitätsfeststellung im Zuge der Anhaltung dennoch möglich.

V.5.3. Im Ergebnis konnte dem Bf daher noch eine Ermahnung erteilt werden. Der Bf wird aber darauf hingewiesen, dass bei einem nochmaligen Vergessen des Führerscheines nicht nochmals mit einer Ermahnung vorgegangen werden kann.

V.6. Zusammengefasst war der Beschwerde insofern Folge zu geben, als hinsichtlich Spruchpunkt 1 die Geldstrafe auf 350 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 6 Tage und 6 Stunden herabgesetzt wird, sowie dem Beschwerdeführer hinsichtlich Spruchpunkt 2 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird.

V.7. Der Kostenbeitrag im Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich hinsichtlich Spruchpunkt 1 auf 35 Euro, hinsichtlich Spruchpunkt 2 fällt kein Kostenbeitrag an.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Doppelverwertungsverbot (vgl. VwGH, 25.9.2017, Ra 2017/02/0149).

VI.2. Die konkrete Beurteilung der Strafzumessung stellt immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer